

02.01.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1345 vom 29. November 2011
des Abgeordneten Dr. Jörg Geerlings CDU
Drucksache 15/3519

Sitzungsververtretung durch Rechtsreferendare in Jugendstrafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 1345 mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

§§ 36,37 Jugendgerichtsgesetz (JGG) lauten:

§ 36: Jugendstaatsanwalt

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.

§ 37: Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

In der Praxis werden dennoch seit Jahren überwiegend Rechtsreferendare als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eingesetzt. Fraglich ist, ob diese stets über die erzieherische Befähigung im Sinne des § 37 JGG verfügen. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang ferner, dass vor dem Jugendrichter auch Verbrechenstatbestände (Raub, Erpressung etc.) verhandelt werden, wobei die Angeklagten dann regelmäßig einen Pflichtverteidiger haben (müssen).

Im gerichtlichen Alltag stellt sich die Sitzungsververtretung durch Rechtsreferendare in Jugendstrafverfahren häufig folgendermaßen dar:

Datum des Originals: 30.12.2011/Ausgegeben: 05.01.2012

Der Referendar darf weisungsgemäß Einstellungen in der Hauptverhandlung nicht zustimmen und auf Rechtsmittel nicht verzichten, wenn er nicht das Einverständnis eines Staatsanwaltes hat. Seinen Ausbilder erreicht er telefonisch während der Hauptverhandlung zu meist nicht. Dann wird der Eildienst der Staatsanwaltschaft kontaktiert, der ebenso wie der Ausbilder mangels Kenntnis vom „Inbegriff der konkreten Hauptverhandlung“ (persönlicher Eindruck von Prozessbeteiligten, Inhalt von Urkunden, Inaugenscheinnahme von Fotografien etc.) keine sachgerechte Entscheidung treffen kann, gleichwohl aber eine Anweisung erteilt.

Folglich wird Referendaren im Wege einer Art „Ferndiagnose“ geboten, Erklärungen abzugeben, die mit dem Erziehungsgedanken, der das Jugendstrafverfahren beherrscht, oftmals nicht in Einklang stehen. Darüber hinaus verfügen manche Eildienst-Staatsanwälte noch nicht über die erforderliche Sachkenntnis von den Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens. Außerdem herrscht ersichtlich keine Waffengleichheit: Hier der Angeklagte mit Verteidiger, dort der Auszubildende, oft unsicher und zaghaft agierende Referendar.

Die vorstehend beschriebene Problematik ist der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wiederholt auf verschiedenen Wegen vorgetragen worden; bislang jedoch leider ohne Ergebnis.

Kürzlich hat das Amtsgericht Duisburg -Jugendrichter- eine Hauptverhandlung wegen der Sitzungsververtretung durch einen Referendar wegen Verstoßes gegen §§ 36, 37 JGG ausgesetzt. Das Landgericht Duisburg hat dann auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft das Amtsgericht angewiesen, diese Art der Sitzungsververtretung hinzunehmen, wenn sie denn die „Ausnahme“ darstellt.

Die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft durch Referendare ist im Bereich der Staatsanwaltschaft Düsseldorf jedoch der Regelfall. Anders als in vielen anderen Bundesländern wird den Staatsanwälten hier nicht „zugemutet“, die Sitzungsververtretung in Jugendstrafverfahren (Einzelrichter) wahrzunehmen. Begründung: Tradition!

1. Wie viele Jugendstrafverfahren wurden im Jahr 2010 von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführt?

Ausweislich der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften wurden im Jahre 2010 bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf 12.431 Verfahren in Jugenddezernaten erledigt.

2. Wie oft übernahmen im Jahr 2010 Rechtsreferendare die Sitzungsververtretung bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf in Jugendstrafverfahren?

Statistisch wird nicht erfasst, in welchem Umfang Jugendstaats-anwältinnen bzw. Jugendstaatsanwälte, Amtsanwältinnen bzw. Amtsanwälte und Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Sitzungen vor welchem Spruchkörper wahrnehmen. Zur Beantwortung der Frage wäre deshalb eine händische Auswertung der Akten erforderlich, die mit vertretbarem Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist.

3. Aus welchen Gründen wurden Rechtsreferendare zur Sitzungsververtretung bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf in Jugendstrafverfahren eingeteilt?

Zu der Frage, aus welchen Gründen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Sitzungsververtretung eingeteilt worden sind, hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf Folgendes mitgeteilt:

"Die Einteilung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch in Sitzungen einer Jugendrichterin oder eines Jugendrichters erfolgt im Wesentlichen aus Gründen einer umfassenden Ausbildung. Bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf werden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare grundsätzlich (nur) in diejenigen Jugendrichter-sitzungen eingeteilt, die lediglich ganz einfache Sachverhalte - sowohl in sachlicher, als auch persönlicher Hinsicht - zum Gegenstand haben. Hierbei werden in der weit überwiegenden Zahl der Fälle solche Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eingesetzt, die von den Dezernentinnen und Dezernenten sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der hiesigen Jugendabteilungen ausgebildet werden.

Diese Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in gesteigertem Maße mit den Besonderheiten des Jugendstrafrechts vertraut gemacht. Ebenso werden die Sitzungen mit den Ausbilderinnen und Ausbildern intensiv - gerade auch im Hinblick auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten - vorbesprochen. Dass hierbei nur diejenigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Jugendrichtersitzungen eingeteilt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Ausbildungsstand für die Thematik geeignet erscheinen, ist selbstverständlich.

Soweit im Einzelfall Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare eingeteilt werden, die nicht in der Jugendabteilung ausgebildet werden, erfolgt ebenfalls durch deren Ausbilderin bzw. Ausbilder eine besonders sorgfältige Vorbesprechung unter Einbeziehung der Besonderheiten des Jugendstrafrechts. In den erforderlichen Fällen erfolgt sodann über die Besprechung mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder hinaus dann noch eine ergänzende Vorbesprechung mit der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten der Jugendabteilung."

4. War während der Sitzungsververtretung durch Rechtsreferendare bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf in Jugendstrafverfahren eine telefonische Erreichbarkeit der jeweiligen Ausbilderinnen und Ausbilder sichergestellt?

Nach Mitteilung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Düsseldorf war jeweils die telefonische Erreichbarkeit der Ausbilderin bzw. des Ausbilders grundsätzlich gewährleistet. Bei ausnahmsweiser Verhinderung der Ausbilderin bzw. des Ausbilders ist für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die telefonische Erreichbarkeit des Eildienstes sichergestellt.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Übernahme von Sitzungsververtretungen durch Rechtsreferendare in Jugendstrafverfahren angesichts der §§ 36, 37 JGG?

Die Wahrnehmung der Sitzungsververtretung vor der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter auch durch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare steht im Einklang mit dem geltenden Recht (OLG Hamm, Urteil vom 23. Juni 1993 – 1 Ss 182/93, JMBl NW 1994, 23 f.; LG Duisburg, Beschluss vom 30. August 2010 – 33 Qs 43/10, juris; Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 54. Auflage, 2011, Randnummern 12 und 14 zu § 142 GVG). Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) räumt die Möglichkeit ein, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung bei den Amtsge-

richten zu übertragen. Gemäß § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben einer Amtsanwältin bzw. eines Amtsanwaltes übertragen werden. Mit den Aufgaben, die eine Rechtsreferendarin bzw. ein Rechtsreferendar eigenständig – nach vorangegangenen Besprechungen und Instruktionen durch die ausbildende Staatsanwältin bzw. den ausbildenden Staatsanwalt, aber ohne deren bzw. dessen Aufsicht – ausführen darf, sind die unter § 142 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 GVG genannten Funktionen gemeint, die Amtsanwältinnen bzw. Amtsanwälten übertragen werden können. Hierzu zählt auch die Sitzungsvertretung vor der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter.

§§ 36, 37 JGG stehen einem Einsatz von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vor der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter nicht entgegen. Diese Vorschriften sollen eine einheitliche Bearbeitung aller Jugendsachen bei der Staatsanwaltschaft und die jugendgemäße Behandlung dieser Verfahren sicherstellen. Diesem Zweck wird in der Praxis dadurch genügt, dass die einzuteilenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch besondere Maßnahmen, die in der Antwort zu Frage 3 dargelegt wurden, auf die Sitzung vorbereitet werden.